

Ausbildungsvertrag

Huforthopäde/Huforthopädin DHG

zwischen _____

(Name, Vorname des/der Auszubildenden)

und der LEHRANSTALT für HUFORTHOPÄDIE der DHG e.V. (im folgenden LfH. Die LfH ist ein Zweckbetrieb der gemeinnützigen Deutschen Huforthopädischen Gesellschaft e.V. Die DHG e.V. ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Wittlich unter der Nummer VR 20722 eingetragen.).

§ 1 Ziel und Ablauf der Ausbildung zum Huforthopäden DHG e.V.

Ziel des angebotenen Ausbildungsganges ist neben der Vermittlung der obligaten anatomischen Kenntnisse und technisch-handwerklichen Fertigkeiten für die huforthopädische Arbeit die Ausbildung der Fähigkeit, individuelle Hufsituationen erkennen und zum Wohle des Pferdes optimieren zu können.

Nach erfolgreicher Prüfung kann – vorbehaltlich einer staatlichen Regelung des Berufsbildes - die Tätigkeit des Huforthopäden/der Huforthopädin DHG e.V. haupt- oder nebenberuflich ausgeübt werden. Auf mögliche künftige staatliche Regelungen dieser Berufsausübung weist die DHG e.V. in einem eigenen Schreiben hin (siehe Anlage 3).

Zur Qualitätssicherung der Berufsausübung führt die Deutsche Huforthopädische Gesellschaft e.V. (im folgenden DHG e.V.) ein Register der anerkannten Huforthopäden. Die Anerkennung ist an Auflagen gebunden (siehe Anlage 1).

Hinsichtlich der Ausbildungsinhalte und –ziele sowie des Beginns und des weiteren zeitlichen und formalen Ablaufes der Ausbildung wird auf die beiliegende Beschreibung des Ausbildungsganges Huforthopädie DHG e.V. verwiesen (Anlage 2).

§ 2 Ausbildungsorte und -beginn

Der/Die Auszubildende ist für den Ausbildungsgang zum/zur Huforthopäden/in DHG e.V. in einer der folgenden Regionalstaffeln angemeldet: Sachsen, Bayern, Hessen.

Die Ausbildung findet zu einem relevanten Teil an dem Ausbildungsort statt, an dem die Einschreibung stattgefunden hat. Andere außerregionale Ausbildungsorte sind in Ausnahmen möglich, wenn dies durch den Ausbildungsinhalt oder durch die Ausbildungsorganisation konkret erforderlich ist (bspw. Messen, Gnadenhöfe, Kliniken, andere Regionalstandorte der DHG-Lehranstalt). Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Ausbildungsort.

§ 3 Höhe und Zahlung der Ausbildungs- und Prüfungsgebühren

Die Ausbildungsgebühr beträgt 4.000,00 Euro. Für die Zwischenprüfung sind an die DHG e.V. zusätzlich 100,00 Euro Prüfungsgebühr, für die Abschlussprüfung 200,00 Euro Prüfungsgebühr zu entrichten. Die Kosten für Anreise, Unterkunft, Verpflegung, Verbrauchsmaterial, Werkzeuge etc. hat der/die Auszubildende selbst zu tragen.

Die Ausbildungsgebühren sind sofort zur Zahlung fällig. Bei Zahlung vor Antritt der Ausbildung gewährt die LfH 5 % Skonto.

Sofern Einzugsermächtigung gewährt wird, können die Ausbildungsgebühren in Raten von 200,00 Euro gezahlt werden. Die Raten werden dann jeweils in der Woche vor dem Ausbildungstermin eingezogen – unabhängig von der tatsächlichen Teilnahme.

Hiermit ermächtigt der/die Auszubildende die LfH die fälligen Raten von seinem Konto

Name und Sitz der Bank:

Kontonummer: Bankleitzahl:

bei Fälligkeit abzubuchen.

Sollte ein Ausbildungstermin wegen Krankheit, Terminkollisionen mit anderen Verpflichtungen u. a. m. vom Auszubildenden nicht wahrgenommen werden können, besteht die Möglichkeit, diesen Termin im Einvernehmen mit den Leitern der Ausbildungsstaffeln in einer anderen Ausbildungsstaffel nachzuholen. Sollte dieser Termin wiederum nicht wahrgenommen werden können, wird dem / der Auszubildenden unter den genannten Voraussetzungen eine weitere, Möglichkeit gegeben, die Ausbildung in einer anderen Ausbildungsstaffel nachzuholen. Es besteht aber wegen der Nichtteilnahme an einem Ausbildungstermin kein Anspruch auf anteilige Erstattung der Ausbildungsgebühr. Die Gebühr wird auf den Ersatztermin angerechnet.

§ 4 Rücktritt vom Vertrag/Kündigung

Die Lehranstalt behält sich das Recht vor, bis zwei Wochen vor Beginn vom Vertrag zurückzutreten, wenn nicht genügend Anmeldungen für einen Ausbildungsgang oder andere schwerwiegende Hinderungsgründe vorliegen.

Die ersten drei Ausbildungsmodule gelten als Probezeit. Während der Probezeit, das heißt bis zum Beginn des vierten Ausbildungsmoduls, kann das Ausbildungsverhältnis von beiden Vertragsparteien fristlos und ohne Angabe von Kündigungsgründen schriftlich gekündigt werden. Maßgeblich ist das Datum des Posteingangs.

Nach der Probezeit kann der Teilnehmer/die Teilnehmerin schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der für ihn die Fortsetzung der Ausbildung für den Teilnehmer als unzumutbar erscheinen lässt. In diesem Fall sind die anteiligen Gebühren bis zum Quartalsende sofort fällig, bzw. erstattet die LfH bereits bezahlte Ausbildungsgebühr anteilig, d.h. für die Module, die nach Ablauf der Kündigungsfrist stattfinden. .

Die LfH ist berechtigt, den Ausbildungsvertrag ihrerseits fristlos zu kündigen, wenn

- der Teilnehmer gegen den Ausbildungszweck verstößt, insbesondere unentschuldig fehlt,
- ihm Verstöße gegen den Tierschutz vorzuwerfen sind
- er in anderer Weise die ideellen Zwecke der DHG e.V. verletzt.

Eine fristlose Kündigung ist - abgesehen von schwersten Verstößen - in der Regel erst nach einer erfolglosen Abmahnung des beanstandeten Verhaltens durch die LfH möglich.

§ 5 Prüfung durch die DHG e.V.

Der erste Ausbildungsabschnitt (Grundstudiengang) endet mit einer Zwischenprüfung, die durch die Prüfungskommission der DHG e.V. vorgenommen wird. Die Zwischenprüfung dient der Feststellung des erreichten Ausbildungsstands. Die Anmeldung und damit Zulassung zur Zwischenprüfung erfolgt durch die LfH und wird erteilt, wenn der/die Auszubildende nachweislich 10 Wochenend-Seminare besucht hat.

Der Hauptstudiengang und damit die gesamte Ausbildung endet mit der Abschlussprüfung vor der Prüfungskommission der DHG e.V. Nach bestandener Abschlussprüfung wird durch die DHG e.V. ein Zeugnis ausgestellt. Die Anmeldung und damit Zulassung zur Abschlussprüfung erfolgt durch die LfH und wird erteilt, wenn der/die Auszubildende

- die Zwischenprüfung absolviert hat,
- nachweislich 20 Wochenend-Seminare besucht hat,
- nachweislich ein 30-tägiges Mitfahr-Praktikum absolviert hat,
- das Berichtsheft mit Falldokumentationen eingereicht hat.

§ 6 Datenschutzklausel gemäß § 33 BDSG/Adressenaustausch

Die vom Teilnehmer erhobenen personenbezogenen Daten werden von der Lehranstalt für Huforthopädie gespeichert und ausschließlich nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen genutzt und verarbeitet. Unsere Mitarbeiter sind auf Datenschutz, Verschwiegenheit und Geheimhaltung verpflichtet.

Der/Die Auszubildende erklärt sich damit einverstanden, dass seine/ihre Adresse und Telefonnummer und/oder e-mail-Adresse an andere Teilnehmer weitergegeben werden kann, um die Bildung von Fahrgemeinschaften zu ermöglichen.

Der/Die Auszubildende erklärt sich damit einverstanden, dass seine/ihre Adresse und Telefonnummer und/oder e-mail-Adresse nach Absolvierung der Zwischenprüfung im Register der DHG e.V. unter der Bezeichnung "Huforthopäde in Ausbildung" geführt und veröffentlicht wird.

Mit der Unterzeichnung dieser Klausel stimmt der Teilnehmer der hier beschriebenen Verarbeitung und Nutzung der Daten zu.

§ 7 Haftung der LfH

Die LfH haftet für Schäden, die durch das Verschulden der LfH oder durch das Verschulden eines ihrer Mitarbeiter dem/der Auszubildenden entstehen sollten, nur, wenn ihr bzw. ihren Mitarbeitern vorgeworfen werden kann, diese Schäden vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet zu haben. Diese Haftungsbeschränkung bezieht sich nicht auf den Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit aufgrund einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung des Instituts oder seiner Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen.

§ 8 Abtretung

Die Abtretung von Ansprüchen aus diesem Vertrag ist für beide Vertragsparteien nur möglich, wenn der jeweils andere Vertragspartner der Abtretung vorher schriftlich zugestimmt hat. Die LfH ist jedoch berechtigt, auch ohne Zustimmung des/der Auszubildenden Zahlungs-

ansprüche wegen offener, fälliger Ausbildungsgebühren zum Zwecke des Forderungseinzugs an ein Inkassounternehmen abzutreten.

§ 9 Nebenabreden/ Schriftform/Salvatorische Klausel

Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen worden. Änderungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sollten sich einzelne Bestimmungen des Vertrages als unwirksam erweisen, so bleibt der Vertrag im Übrigen aufrecht erhalten. An die Stelle der unwirksamen Regelung soll in diesem Fall eine Regelung treten, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

§ 10 Urheberrecht

Die Ausbildungsunterlagen sind urheberrechtlich geschützt und dürfen ohne Genehmigung weder vervielfältigt noch an Dritte weitergegeben werden.

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

.....
für die LfH

.....
Auszubildende/r